



Bremen, 08.10.2014

OVG-Urteil zur Klage gegen die Gleis 1-Verlängerung

In meinem Klageverfahren gegen die Gleis 1-Verlängerung (Az. 1 D 22/12) wurde nun vom Obergerichtsverwaltungsgericht Bremen (OVG) das Urteil gesprochen, der „Tenor“ vom 6.10.2014 lautet:

- Die Klage wird abgewiesen,
- der Kläger trägt die Kosten,
- Revision wird nicht zugelassen.

Die Urteilsbegründung wird in spätestens 5 Monaten erfolgen, vermutlich früher. Dann kann beurteilt werden, ob eine Revisionsbeschwerde Sinn macht.

Meine Einschätzung des OVG-Urteils:

Leider nutzte das OVG nicht die Gelegenheit, das „Baugrubenmodell“ der Bahn infrage zu stellen und damit Rechtsgeschichte zu schreiben!

Es fehlte dem Gericht der Mut, die Bahn zu umfassendem Gesundheitsschutz an der gesamten Strecke zu verpflichten!

„Baugrubenmodell“ bedeutet: Bei Baumaßnahmen am Gleis, die eine „wesentliche Änderung“ des Verkehrswegs darstellen, führt die Bahn Lärmschutzmaßnahmen nach § 1 der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (16. BImSchV) nur im unmittelbaren Baubereich durch (=„Baugrube“). So wurden bei der Gleis 1-Verlängerung nur im Bereich Außer der Schleifmühle und Hohenlohestraße Lärmschutzwände errichtet, während die zusätzlichen Züge aber auf der ganzen Strecke zwischen Huchting bis Hemelingen fahren, entsprechend nimmt die Belastung durch Lärm und Erschütterungen auf der ganzen Strecke zu.

Auf dieser Strecke wird nachts vielfach ein durchschnittlicher Lärmpegel von 60 dB(A) überschritten, der als „grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ gilt, d.h. verletzt werden im Fall der Überschreitung Art 2 Abs. 2 „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ und Art 14 „Schutz des Eigentums“. Als Rechtsgrundlage des Baugrubenmodells gilt der Bahn die 16. BImSchV, also eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die den Immissionsschutz für Bahnanwohner außerhalb des Baubereichs weitgehend ausschließt, obwohl diese von dem vermehrten Verkehrslärm auch betroffen sind und in ihren Grundrechten verletzt werden.

Ist es verfassungsrechtlich zulässig, dass die Exekutive (= Bundesregierung) die Grundrechte von vielen Bahnanwohnern durch eine Rechtsverordnung einschränken kann? Steht also eine Rechtsverordnung über dem Grundgesetz?

Es wäre schön gewesen, wenn sich das OVG Bremen auf die Seite der Grundrechte nach Art. 2 und Art. 14 geschlagen hätte!